



## Öffentliche Beschlussvorlage

<b>Vorlagen-Nr.:</b>	<b>339/2004</b>
<b>Dezernat I</b>	
<b>Federführung:</b>	10-Organisation, Wahlen, Tul
<b>Produkt:</b>	10.02.01 Kommunalverfassung und Sitzungsdienst
<b>Datum:</b>	21.10.2004

<b>09.11.2004</b>	<b>Wahlprüfungsausschuss</b>	Entscheidung
Top:	Bemerkung:	

### Betreff:

**Vorprüfung der Gültigkeit der Kommunalwahl vom 26.09.2004 und Beschlussfassung über den Vorschlag an den Rat**

### Beschlussvorschlag:

Der Wahlprüfungsausschuss beschliesst, da keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Kommunalwahlen vom 26.09.2004 vorliegen und die Vorprüfung keine Beanstandung ergeben hat, dem Rat folgenden Vorschlag zu unterbreiten:

„Da festgestellt wurde, dass keiner der im § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes genannten Fälle vorliegt, wird die Wahl des Rates der Stadt Coesfeld vom 26.09.2004 für gültig erklärt“

### Sachverhalt:

Gemäß § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42).

- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b) entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 28.09.2004 das Wahlergebnis festgelegt. Die anschließend erforderliche Bekanntmachung erfolgte am 29.09.2004.

Gegen die Gültigkeit der Wahl können jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Einsprüche sind bisher nicht eingegangen. Eigene Erkenntnisse der Verwaltung hinsichtlich mangelnder Wahlvorbereitung und Wahlhandlung sind nicht gegeben.

Die Überprüfung der Wahlniederschriften, Schnellmeldungen und sonstige Wahlunterlagen hat zu keinen Beanstandungen geführt, welche die Gültigkeit der Wahl beeinträchtigen könnten.